

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0204-GS/VB/2018

Wien, 21. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2158/J vom 25. Oktober 2018 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die mit der politischen Verantwortlichkeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder gegenüber dem Nationalrat einhergehende parlamentarische Kontrolle ist ein wesentliches Element des demokratischen Grundprinzips der Bundesverfassung. Dabei kommt dem Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 B-VG ganz hervorragende Bedeutung zu, räumt es doch jedem und jeder Abgeordneten zum Nationalrat das Recht ein, Auskunft über die vielfältigen Verwaltungstätigkeiten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder zu erlangen und auf diesem Wege durch die Schaffung von Transparenz die Öffentlichkeit über ebendiese Verwaltungstätigkeiten zu informieren. In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Interpellationsrechtes für die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung durch den Nationalrat habe ich an mich gerichtete Anfragen stets beantwortet.

Zu 1.:

Das Interpellationsrecht ist in der österreichischen Bundesverfassung verankert. Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist dabei die grundlegende Bestimmung, entsprechend der Anordnung in Artikel 52 Abs. 4 B-VG wurden die näheren Regelungen hinsichtlich des

Fragerechts durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (insbesondere in den §§ 90ff) sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen. Da diese sehr deutlichen Bestimmungen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen keiner weitergehenden Regelung zum Umgang mit der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen bedürfen, gibt es keine diesbezüglichen internen Richtlinien, Erlässe oder ähnliches im eigenen Wirkungsbereich.

Zu 2.:

Eine Zusammenziehung von Fragen erfolgt, wenn dies auf Grund eines inhaltlichen oder systematischen Zusammenhangs zweckmäßig erscheint, auch um damit eine bessere Lesbarkeit oder Verständlichkeit zu erzielen.

Zu 3.:

Wie Kelsen (Die Verfassungsgesetze der Republik, Österreich V (1922), S 138) selbst ausführt, haben die interpellierten Ministerinnen und Minister formell zu antworten, wobei die Antworten mündlich oder schriftlich sein können, nicht aber notwendigerweise positiv sein müssen, sondern die Antwort auch eine Verweigerung der gewünschten Auskunft beinhalten darf, wobei letzteres dann begründet sein muss.

Der Verfassungsgesetzgeber hat dabei darauf verzichtet, eine nähere Bestimmung und Differenzierung dazu vorzunehmen, wann eine Auskunftsverweigerung als Inhalt der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zulässig, beziehungsweise sogar geboten ist. Dass eine solche allerdings denkbar und auch zu beachten ist, ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut der Regelungen zum Fragerecht selbst, zum anderen aus der Systematik der einer öffentlichen Antwort entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen wie insbesondere jenen Bestimmungen, welche die Geheimhaltung schutzwürdiger Interessen gebieten.

Zu unterscheiden sind hier die rechtliche Unmöglichkeit einer Beantwortung und die tatsächliche Unmöglichkeit. Eine tatsächliche Unmöglichkeit wird dann vorliegen, wenn die Erteilung der gewünschten Auskunft mit Mitteln, die das befragte Organ einsetzen darf und muss, nicht möglich ist, beziehungsweise wenn für die erkennbare Kontrollintention Wege bestehen, welche im Sinne der ebenfalls verfassungsmäßig gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns denselben Zweck erfüllen.

Rechtliche Grenzen werden dort zu beachten sein, wo die Verfassung einerseits klare Schranken der Zuständigkeit und damit der Ingerenz gezogen hat, andererseits

schutzwürdige Interessen eine Geheimhaltung auch nach Abwägung gegen das Interesse an einer Beantwortung im Sinne des demokratischen Prinzips vorschreiben.

Neben diesen aus der Bundesverfassung selbst sich ergebenden Vorgaben gibt es keine weiteren, in welchen Fällen die Auskunft zu verweigern ist und welche Gründe dafür zu nennen sind.

Zu 4.:

Nein, es gibt keine Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen zu beantworten sind. Allerdings wird auch im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit zu wiederkehrenden Anfragen versucht, bereits verwendete und bewährte Schemata beizubehalten, wobei dies in der Vergangenheit von einigen Abgeordneten unter Hinweis auf die damit gegebene Möglichkeit der Auswertung in einer Zeitreihe sogar ausdrücklich gewünscht wurde.

Zu 5. bis 9.:

Die über die Schnittstelle mit der Parlamentsdirektion einlangenden schriftlichen parlamentarischen Anfragen werden von der nach der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen zuständigen Organisationseinheit zunächst protokolliert und danach umgehend (im Regelfall am Tag des Einlangens) an jene Fachabteilungen des Hauses mit dem Ersuchen um eine Stellungnahme weitergeleitet, deren Zuständigkeitsbereich von den einzelnen Fragestellungen berührt wird; die Geschäftsstücke werden dabei zur Beschleunigung des Verfahrens den im Regelfall mehreren betroffenen Organisationseinheiten parallel mit dem Ersuchen vorgeschrieben, entsprechende Beiträge zur Beantwortung der einzelnen Fragen dem Akt als schriftliche Äußerung (Einsichtsbemerkung) hinzuzufügen. Vom Einlangen der Anfrage wird zugleich das Ministerbüro in Kenntnis gesetzt.

Die einzelnen Einsichtsbemerkungen werden von den jeweils approbationsbefugten Personen genehmigt, ebenso die von der gemäß der Geschäfts- und Personalabteilung für die zusammenfassende Erstellung des Antwortentwurfes ausgearbeitete Erledigung, welche zwecks Einholung der Unterschrift durch den Herrn Bundesminister an das Ministerbüro übermittelt wird. Diese Vorlage erfolgt, je nach allgemeinem Geschäftsanfall, in den involvierten Organisationseinheiten und Umfang der Fragestellungen sowie einem allfälligen Erfordernis umfangreicherer Ausarbeitungen wie EDV-Auswertungen, rund drei Wochen vor Ablauf der Beantwortungsfrist.

Zu 10. und 11.:

Durch die in Beantwortung der Fragen 5. bis 9. dargestellten Abläufe und Bearbeitungsschritte unter Einhaltung der Bestimmungen der Büroordnung kommt es in nahezu sämtlichen Fällen zu Überarbeitungen von Entwürfen.

Zu 12. und 13.:

Der im Zuge der Beantwortung schriftlicher parlamentarischer Anfragen entstehende Aufwand wird im Bundesministerium für Finanzen nicht gesondert erhoben. Ob die Beantwortung einer Frage im Einzelfall einen neben dem laufenden Regelbürobetrieb unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wird von den jeweils fachlich Zuständigen an Hand der vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere bei einem außerordentlichen Rechercheaufwand der Fall, etwa weil eine Vielzahl von Akten oder Belegen händisch durchsucht und ausgewertet werden müsste, eine Nachschau bei einer großen Zahl nachgeordneter Dienststellen nötig wäre oder durch den Aufwand eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich wäre.

Zu 14.:

Der Inhalt des angesprochenen Schreibens des Herr Präsidenten des Nationalrates ist dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis gelangt. Zumal es dem Bundesministerium für Finanzen nicht zuletzt aus Gründen der höchstmöglichen Transparenz ein Anliegen ist, dem Nationalrat alle gewünschten Informationen zu erteilen. Da es sich beim Interpellationsrecht um eine wichtige Säule unserer gelebten Demokratie handelt, werden auch unabhängig vom Inhalt des angesprochenen Schreibens laufend Maßnahmen zur Optimierung beziehungsweise Beibehaltung eines qualitativ hochstehenden Beantwortungsstandards gesetzt.

Zu 15. und 16.:

Die zusammenfassende Erstellung und Bearbeitung von Entwürfen zur Beantwortung schriftlicher parlamentarischer Anfragen erfolgt durch eine eigens dafür eingerichtete Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit den jeweils fachlich federführenden Stellen. Bearbeitung und Kontrolle durch die vorgesetzten Stellen dienen der Sicherstellung höchstmöglicher Qualität.

Zu 17.:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1459/J vom 19. Juli 2018 verwiesen.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

